

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

5. Jahrgang

Berlin, den 21. Februar 1938

Blatt 4

Inhalt: Ausschließung von Firmen. S. 25. — Warnung vor Firmen. S. 25. — Ausländer und Staatenlose. S. 25. — Kommandierung von Offizieren zur Kriegsakademie. S. 25. — Der Höhere Offizier der Artillerie-Beobachtungstruppen. S. 25. — Inspekteur der Kavallerie. S. 26. — Besondere Vorkommnisse. S. 26. — Rahmenvertrag für Klebstoff »Defalin Reparaturkleber R« für Gummischuhmäntel. S. 26. — Verkauf von Zielfernrohren. S. 26. — Verpacken von Inf. Patr. S. 27. — Patronen-trommel 34. S. 27. — Lärmege. S. 27. — Schießen mit I. F. S. 18. S. 27. — Verichtigung. S. 27. — Verichtigung. S. 27. — Verteilung eines Ausbildungsmittels. S. 27. — Formänderung an der Ladetafel C. S. 27. — Mieten von Großlautsprecheranlagen. S. 28. — Chiffriermaschinen Enigma. S. 28. — Einführung des 10 cm Nebelwerfergeräts. S. 28. — Futter- und Streustroh. S. 29. — Geheimhaltung von Gerät und Zeichnungen. S. 29. — Dieselmotortreibstoff-Vertrag. S. 29. — Einstellungsverbot. S. 29. — Ausbildungsengang des Offiziersnachwuchses. S. 30. — Friedensstärkenachweisungen des Heeres. S. 30. — H. Dv. 395 »Gasabwehrdienst aller Waffen (All. Gb.)«. S. 30. — Handschriftliche Verichtigung von Aufnahmemaßstaben infolge Umstellung von »F. R. 16« auf »F. R. 16 n/A«. S. 31. — Handschriftliche Verichtigung von Aufnahmemaßstaben. S. 31. — Ausgabe neuer Druckvorschriften. S. 31. — Umtausch fehlerhaft gehefteter D-Vorschriften. S. 32.

84. Ausschließung von Firmen.

1. Der Handelsvertreter und Auftragsvermittler **Mag Trautvetter, Immelborn (Thüringen)**, ist von jeder geschäftlichen Verbindung mit Beschaffungsstellen der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

2. Der Fabrikant **Mag Goldberg, Inhaber einer Wärme- und Kälteschuhmittelfabrik, Dresden A., Altenberger Str. 18, und der Dipl.-Ing. Franz Beittlich, Berlin W 50, Regensburger Str. 26**, sind von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Wehrmachtbereich ausgeschlossen worden. Bei Vergabungen an Heizungs- und sonstigen Firmen, deren Angebote sich auf Unterlieferungen von Wärme- und Kälteschuhmitteln stützen, bedürfen Unterangebote der Firma Goldberg der Nachprüfung.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschaftsstabes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

R. R. M., 4. 2. 38

— 65 a 19 — WRü (III 3)

85. Warnung vor Firmen.

1. Das Tiefbauunternehmen **Kregeler & Brandes G. m. b. H., Hannover, Ellerastr. 4**, ist auf die Liste derjenigen Firmen und Personen gesetzt worden, denen gegenüber Vorsicht bei Geschäftsverbindungen geboten ist.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschaftsstabes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

2. Die mit **W Stb WRü Nr. 4902/37 (II D) (S. M. 1937 S. 127 Nr. 308 Ziff. 2)** gegen die Firma **Kleine & Schwarz, Auto-Hotel, Berlin-Charlottenburg, Saldernstr. 5/7**, ausgesprochene Warnung richtet sich nicht gegen diese Firma, sondern gegen den Ingenieur **Ernst Kleine, Berlin-Charlottenburg, Saldernstr. 5/7**, der für sich Vermittlungsgeschäfte in der Metallindustrie betreibt.

R. R. M., 16. 2. 38

— 65 a 19 — WRü (III 3).

86. Ausländer und Staatenlose.

Es ist vielfach vorgekommen, daß Truppenteile und Wehrerfahrdienststellen Ausländer und Staatenlose, die in ein Wehrdienstverhältnis eintreten wollen, mit ihren Gesuchen an das Reichskriegsministerium oder an die Oberkommandos der einzelnen Wehrmachtteile verwiesen haben. Dieses Verfahren ist unstatthaft. Die Gesuche solcher Bewerber sind grundsätzlich an die für den dauernden Aufenthaltsort der Bewerber zuständigen Wehrbezirkskommandos (im Ausland an die zuständigen Konsulate) zu richten und nach den »Bestimmungen für freiwilligen Eintritt in die Wehrmacht vom 1. 9. 37« (D 3/2) Anl. 2 II zu behandeln.

R. R. M., 5. 2. 38

— 12 a — Abt E (II a).

87. Kommandierung von Offizieren zur Kriegsakademie.

Zum 1. 4. 1939 können für ein einjähriges Kommando zur Kriegsakademie Hauptleute und Rittmeister mit einem Rangdienstalter vom 1. 6. 35 (I) und jünger namhaft gemacht werden, sofern sie den Bedingungen gemäß **D. R. S. PA Az. 34 x 30/53 GZ (I) Nr. 449/36** vom 30. 3. 36 entsprechen.

D. R. S., 17. 2. 38

— 34 x 30/53 — PA/GZ (I).

88. Der Höhere Offizier der Artillerie-Beobachtungstruppen.

Mit dem 15. 2. 1938 wird der Höhere Offizier der Artillerie-Beobachtungstruppen in das **D. R. S. (AHA)** und damit in das **R. R. M.** versetzt.

Seine Befugnisse werden hierdurch nicht geändert.

Füge in H. Dv. 3/11, Seite 20 Fußnote hinter »der Höhere Offizier der Artillerie-Beobachtungstruppen« ein:

»im D. R. S.«.

Die Berichtigung ist handschriftlich auszuführen.

Deckblattaussgabe erfolgt nicht, da Vorschrift in Neu-
bearbeitung.

D. R. S., 10. 2. 38

— 11 c — 2. Abt (II b).

89. Inspekteur der Kavallerie.

I. Mit dem 1. 3. 1938 tritt der Inspekteur der Kavallerie in das D. R. S.

II. In der H. Dv. 3/11 sind daher folgende Änderungen handschriftlich vorzunehmen:

- Streiche auf Seite 15/16 den Abschn. XVII: Der Inspekteur der Kavallerie.
- Füge auf Seite 11, Abschn. XVI: Die Waffeninspektoren zwischen der Infanterie, der Artillerie ein: »der Kavallerie«.
- Füge auf Seite 13 als neuen Abschn. b) ein: des Inspektors der Kavallerie:

Theoretische und praktische Ausbildung der Kavallerie (einschl. der mot. Aufklärung).

Reit- und Fahrausbildung aller Waffen und Schulen mit Ausnahme der Artillerie, der Artillerieschule und der Fahrtruppen (einschl. Fahrtruppenschule).

Aufsicht über die Beteiligung aller Waffen an allen Zweigen des Pferdesports.

Die »Höheren Kavallerieoffiziere« unterstehen ihm unmittelbar.

- Dementsprechend sind zu ändern: Die Buchstaben b) in c), c) in d), d) in e), e) in f), f) in g).

Deckblattaussgabe unterbleibt, da Vorschrift in Neu-
bearbeitung.

III. Die Verwendung der im Stabe des Inspektors der Kavallerie befindlichen Offiziere und Beamten regelt D. R. S. (PA bzw. BA).

IV. Die Verwendung der zum Stabe des Inspektors der Kavallerie gehörigen Unteroffiziere und Mannschaften, der frei werdenden Pferde und des Geräts regelt D. R. S. (AHA).

D. R. S., 17. 2. 38

— 11 c — 2. Abt (II b).

90. Besondere Vorkommnisse.

I. Die erste Meldung über Einleitung von Ehren- und Gerichtsverfahren gegen Offiziere hat entgegen der Verfügung über »Besondere Vorkommnisse« (S. M. 1935 S. 84 Nr. 292 Ziff III 2. 1. a) nicht mehr auf dem Drahtwege, sondern schriftlich zu erfolgen.

2. In der Verfügung über »Besondere Vorkommnisse« (S. M. 1935 S. 84 Nr. 292) ist in allen Stellen zu streichen »(Allg. Abt.)« und dafür zu setzen »(Ag E H)«.

D. R. S., 7. 2. 38

— 4 — Abt H (V).

91. Rahmenvertrag für Klebstoff »Defalin Reparaturkleber R« für Gummischuhmäntel.

Das Beschaffungsamt (Bekleidung und Ausrüstung) für Heer und Marine hat mit der Firma Deutsche Klebstoffwerke Ködiger & Sohn in Hanau a. M. einen Rahmenvertrag auf die Lieferung ihres Klebstoffes »Defalin Reparaturkleber R« für Gummischuhmäntel unter folgenden Bedingungen abgeschlossen:

Die Preise betragen (netto ohne Skonto)

- für $\frac{1}{2}$ Schraubdeckeldose von brutto etwa 700 g, Nettoinhalt etwa 580 g = 2,— R.M. per Dose, zuzüglich derzeitigem Zollzuschlag von 0,11 R.M. per Dose, der getrennt in Rechnung gestellt wird;
- für $\frac{1}{4}$ Schraubdeckeldose von brutto etwa 1400 g, Nettoinhalt etwa 1250 g = 3,40 R.M. per Dose, zuzüglich derzeitigem Zollzuschlag von 0,21 R.M. per Dose, der getrennt in Rechnung gestellt wird, frei Bahnhof oder frei Postanstalt Hanau a. M. Bei Änderungen des Zolltarifs werden unter Angabe der Verordnung über Zolländerungen die jeweils am Tage der Lieferung gültigen Zollzuschläge berechnet.

Fracht- oder Portokosten gehen zu Lasten des Empfängers. Kosten für Verpackung dürfen nicht in Rechnung gestellt werden. Falls die Firma Rücksendung des Packmaterials wünscht, so muß sie dies auf der Rechnung zum Ausdruck bringen. Die Rücksendung erfolgt dann unfrankiert.

Die Bestellungen sind von den Truppenteilen oder sonstigen Bedarfsstellen unmittelbar an die Firma zu richten. Die Bezahlung der Rechnungsbeträge erfolgt nach Eingang und Richtigebefund der Ware durch die Empfangsstelle an die Lieferfirma. Um das Eintrocknen des Klebemittels zu vermeiden, ist es zweckmäßig, jeweils nur den Bedarf anzugeben, der in absehbarer Zeit gebraucht wird.

Der Rahmenvertrag gilt zunächst bis zum 30. 6. 1938. Der frühere Vertrag mit der Firma Gebr. Cassel, Frankfurt a. M., über »Alegin« vgl. S. M. 1936 S. 97 Nr. 326 ist abgelaufen und nicht mehr erneuert.

Gebrauchsanweisung:

Die zu reparierende Stelle ist zunächst mit Schmirgelpapier oder einem ähnlichen rauhen Gegenstand leicht aufzurauben. Alsdann bestreicht man die beschädigte Stelle sowie den Kanten mit »Defalin Reparaturkleber R« und läßt diese Anstriche trocknen. Hierauf wird der Kanten aufgelegt und gut angebrückt. Sodann kann der Mantel sofort wieder in Gebrauch genommen werden.

D. R. S., 10. 2. 38

— 64 f 18 — Abt Bkl (II b).

92. Verkauf von Zielfernrohren.

Beim H. Ja. Spandau befinden sich ausgesonderte Zielfernrohre für Gewehre, die an Offiziere, Wehrmachtbeamte und langdienende Unteroffiziere (nicht an Soldaten und Wehrmachtbeamte d. B.) zum Abschätzungswert abgegeben werden.

Der Abschätzungswert beträgt für

- | | |
|---|---------|
| a) fabrikneue Zielfernrohre m. Beh. | 40 R.M. |
| b) gebrauchte » (Zielvier ohne Behälter) | 12 » |
| c) gebrauchte Zielfernrohre anderer Art ohne Behälter | 5 » |
| Behälter zu a) und c), soweit vorhanden | 1 » |

Die Zielfernrohre werden in bestehendem Zustande abgegeben. Wünsche auf Überholungs- und Montagearbeiten werden nicht berücksichtigt.

Das Gerät wird nur für den eigenen Bedarf abgegeben.

Ein Weiterverkauf oder Mitkauf für andere Personen ist verboten.

Bestellungen sind unmittelbar an das H. Jä. Spandau zu richten. Sie werden in der Reihenfolge ihres Einganges erledigt.

D. R. S., 1. 2. 38

— 72 a/b 60/83 — Fz (IV).

93. Verpacken von Inf. Patr.

Bei einem Truppenteil wurde bei der Ausgabe von Platzpatronen festgestellt, daß sich in einer Packhülle mit Inhaltzettel für Platzpatronen außer Platzpatr. auch Patr. S. m. R. E'p. befanden.

Die Untersuchung ergab, daß das fehlerhafte Verpacken der Patronen durch die Truppe oder eine H(N) Ma gelegentlich des Wiederverpackens der Patronen erfolgt ist.

Truppenteile und Heeres-Feldzeugdienststellen haben dieses Vorkommnis zum Gegenstand des Unterrichts zu machen, wobei besonders auf die möglichen schweren Folgen einer derartigen groben Unachtsamkeit hinzuweisen ist.

Beim Öffnen von Packhüllen ist stets der Verschlussetzel abzutrennen und zu zerreißen, damit ein irrtümliches Wiederverwenden ausgeschlossen ist. Beim Wiederverpacken von Patronen sind neue Verschlussetzel (Streifen aus festem Papier) mit Datum und Namen des für das Verpacken Verantwortlichen anzubringen.

Auf H. Dv. 450 Ziff. 68 2. Abs. wird hingewiesen.

D. R. S., 7. 2. 38

— 74 a — Fz (IX).

94. Patronentrommel 34.

Bis zur endgültigen Regelung der Neufestsetzung der Ausstattung der M. G. 34 mit Patronentrommel 34 und Trommelträger 34 erhalten die Truppen nur die Hälfte der nach Beilage b zur Anl. 2 zu D. R. S. Nr. 2840/37 g AHA/In 2 (III) zuständigen Anzahl. Bei den Truppen über diese Zahl bereits mehr vorhandene Patronentrommeln 34 und Trommelträger 34 sind an das nächstgelegene der H. Jä. Güstrow, Magdeburg und München abzugeben.

D. R. S., 15. 2. 38

— 1058/38 — In 2 (III b).

95. Tarnnetze.

— S. M. 1936 S. 106 Nr. 365. —

Die bei der Truppe noch befindlichen Tarnnetze sind an das zuständige Heeres-Feugamt abzugeben.

Die Generalkommandos melden die erfolgte Abgabe sämtlicher Tarnnetze ihres Bereiches dem D. R. S. (AHA/In 3) bis zum 16. April 1938.

D. R. S., 11. 2. 38

— 82 — In 3 (VI b).

96. Schießen mit I. J. S. 18.

Beim Schießen mit I. J. S. 18 mit Eissporn auf gefrorenem Boden sind die Innenseiten der Eisporne vom Erdreich freizumachen, damit die Sporne beim Zurückgleiten im Schuß gleichen Abstand voneinander halten können und die Holme nicht überspreizt werden.

Vorstehender Befehl tritt außer Kraft, wenn die Formänderung »Verstärkung der Holme am hinteren Ende durch Anbringen von Trageblechen nach Zeichnung 05 B 8057« angeordnet und durchgeführt ist. Die Änderung ist im neuen Buch »Formänderungen am Artilleriegerät — Teil I —« aufgenommen worden, das z. Z. gedruckt und der Truppe voraussichtlich im März 1938 ohne Anforderung übersandt wird.

D. R. S., 4. 2. 38

— 73 b — In 4 (III b).

97. Berichtigung.

Streiche in S. M. 1937, S. 195/196, Nr. 536, unter lfd. Nr. 3, 4, 5, 6 und 7 in Spalte Zeitpunkt für Beendigung der Formänderung: »31. 12. 37«, setze dafür: »1. 9. 38«.

D. R. S., 5. 2. 38

— 76 a 17/101 — In 6 (IV d).

98. Berichtigung.

S. B. Bl. 1937 S. 429 Nr. 1159: Streiche den Satz: »Der Höchstpreis der Düsenprüfvorrichtung beträgt 130,— R.M.«

Setze dafür: »Der z. Z. gültige Richtpreis für die Düsenprüfvorrichtung EF 8040 einschl. Zubehör bei Beschaffung durch die Truppe unmittelbar von der Fa. Bosch beträgt rd. 150,— R.M.«

D. R. S., 7. 2. 38

— 76 h/k — In 6 (III f).

99. Verteilung eines Ausbildungsmittels.

Panzerrichttafeln gemäß D 613/9 — Druck J. F. Lehmann's Verlag München — werden im Auftrag D. R. S. verteilt und den Empfängern unmittelbar zugesandt.

Es erhalten:

Pz. Komp.	2	Panzerrichttafeln,
Pz. Sp. Komp.	2	»
Pz. Abw. Komp.	2	»
l. Pz. Zug	1	»
Kav. Pz. Sp. Zug	1	»
Schulen und Lehrereinheiten ..	nach besonderer An-	ordnung.

D. R. S., 14. 2. 38

— 34 r — In 6 (IV b).

100. Formänderung an der Ladetafel C.

In den »Formänderungen am Nachrichtengerät vom Oktober 1934 bis September 1935« ist auf Seite 22/23, lfd. Nr. 6, folgendes zu berichtigen:

Spalte 10: setze vor Ob. d. E.

»alle Waffen und Schulen, soweit nach J. A. R. (II) zuständig, und alle Feugämter.«

Spalte 11: streiche die Angaben »Betrifft nur Nachr.-Gerät des Ob. d. E.«

Bei einem Teil der Schutzklappen zur Ladetafel C ist der Rahmen zur Aufnahme der Schaltflanze an einer falschen Stelle befestigt, so daß sich die angeordnete Formänderung nicht durchführen läßt. Bei diesen Ladetafeln ist der Rahmen für die Schaltflanze so zu versehen, daß die Formänderung gem. Zeichnung 024 b B 3434 ausgeführt werden kann. Die dadurch entstehenden Löcher sind durch Nieten zu schließen.

D. R. S., 9. 2. 38
— 78a—f 17 — In 7 (II 3).

101. Nieten von Großlautsprecheranlagen.

Im Erlass S. M. 1936 S. 161 Nr. 545 ist die jetzige Fassung des Abschnitts X »Nieten von Großlautsprecheranlagen« zu streichen und handschriftlich durch folgende zu ersetzen:

- »1. Bei größeren Anlässen, Standortfeierlichkeiten, Paraden, Truppenvereidigungen usw., zu denen die Ermietung von Großlautsprecheranlagen in den Standorten als unbedingt erforderlich gehalten wird, haben die betreffenden Dienststellen rechtzeitig entsprechende Anträge unter Angabe der entstehenden Kosten dem zuständigen Wehrkreiskommando vorzulegen.

Die Genehmigung hierzu erteilen:

- a) die Wehrkreiskommandos bis 1 000 R. M.,
b) D. R. S. — AHA/In 7 — über 1 000 R. M.
2. Für Truppenübungen, Manöver (Schlußbesprechungen) bedarf es der Genehmigung durch D. R. S. — AHA/In 7 — zu b nicht. Die Genehmigung hierfür erteilen die Gen. Kdos.
3. Die Kosten der Ermietung zu 1 und 2 sind aus den Ausgleichsummen der Generalkommandos bei Kap. VIII A 17 Titel 34 Abschnitt A zu bestreiten.

Eine Überschreitung der zugewiesenen Ausgabemittel aus diesem Anlaß ist nicht statthaft.

D. R. S., 10. 2. 38
— 78b 54 — In 7 (II 3).

102. Chiffriermaschinen Enigma.

Nach H. Dv. 99 (Verschlusssachen-Vorschrift) Abschnitt A I Ziffer 2 ist das Gerät des Geheimschriftwesens als Verschlusssache zu behandeln.

Dementsprechend wird angeordnet:

1. a) Chiffriermaschinen Enigma einschließlich Walzen I—III und Umkehrwalze gelten als »Geheim«.
b) Für die Aufbewahrung und Behandlung weiterer Walzen gilt der Erlass D. R. S. 78 a—c 60/83 g. Kdos. AHA/In 7 V/II E/Fz VI Nr. 01345/36 g. Kdos. vom 14. 9. 36 Ziffer 3b.
c) Für den Bearbeiterkreis gelten die Ziffern 30 und 32 der H. Dv. 99.
d) Für die Aufbewahrung der Chiffriermaschinen in den Standorten gilt Ziffer 28 der H. Dv. 99. Bei Übungen u. dgl. sind die Chiffriermaschinen auf den Fahrzeugen in den nach dem Beladungsplan vorgesehenen Räumen unterzubringen. Für die Bewachung der Chiffriermaschinen innerhalb oder außerhalb der Fahrzeuge ist stets Sorge zu tragen.
2. Die Verfügung S. M. 1934 S. 1 Nr. 4 wird hiermit aufgehoben.
3. Für den Versand von Chiffriermaschinen und die Anforderung von Ersatzteilen gelten die Bestimmungen S. M. 1936 S. 76 Nr. 233.

D. R. S., 12. 2. 38
— 78g 10 — In 7 (V/II 3).

103. Einführung des 10 cm Nebelwerfergeräts.

Es werden eingeführt:

1. 10 cm Nebelwerfer.
Abgekürzte Bezeichnung: 10 cm Nb. W.
Das Gerät besteht aus Rohr, Bodenplatte und Zweibein und hat ein Gewicht von 105 kg (ohne Richtausrüstung).
2. Werferkarren für 10 cm Nb. W. (Nb. 1).
Abgekürzte Bezeichnung: W. Ka. für 10 cm Nb. W. (Nb. 1).
3. Munitionskarren für 10 cm Nb. W. (Nb. 1/1).
Abgekürzte Bezeichnung: Mun. Ka. für 10 cm Nb. W. (Nb. 1/1).
4. Als Übungsgerät: Ladevorrichtung für 10 cm Nebelwerfer.
Abgekürzte Bezeichnung: Ldv. für 10 cm Nb. W.

Ofde. Nr.	Gerät	Stoff- gliederungs- ziffer	Gerätklasse	An- forderungs- zeichen	Anlage zur A. N. Seer	Zeichnung	Bemerkungen
		1	2	3	4	5	6
1	10 cm Nb. W.	3	Ch	Ch 5000	Ch 211	3 C 1501 Rohr 3 B 1502 Bodenplatte 03 B 3245 Zweibein	diese Gruppen ergeben den Werfer
2	W. Ka. für 10 cm Nb. W.	20	Ch	Ch 6500	Ch 1806	021 B 15855	
3	Mun. Ka. für 10 cm Nb. W.	20	Ch	Ch 6501	Ch 1806	021 B 15862	
4	Ldv. für 10 cm Nb. W.		Ch			03 B 3223	

D. R. S., 1. 2. 38 — 82 a/b — In 9 (IIa).

104. Futter- und Strohstroh.

Die Beschaffung des notwendigen Strohes bereitet in diesem Jahr infolge der knappen Ernte außerordentliche Schwierigkeiten. Trotz vorausschauender Bemühungen der Heeresverwaltung wird es kaum gelingen, den Bedarf bis zur neuen Ernte voll zu decken. Der Futterteil Stroh wird in den Wintermonaten besonders dringend benötigt; von einer Kürzung des Futtersatzes ist daher zunächst abgesehen worden.

Es wird jedoch allen Truppenführern zur Pflicht gemacht, alle Möglichkeiten auszunutzen, durch die Strohstroh eingespart werden kann. Es muß angestrebt werden, daß sich jeder Truppenteil einen Vorrat an Stroh beschafft, durch den im Notfalle eine starke Kürzung des Futteranteils Stroh in den Monaten vor dem Verfügbarwerden der neuen Ernte ohne Schaden für die Pferde überbrückt werden kann.

Zum Einsparen von Stroh sind vor allem folgende Maßnahmen anzuordnen:

1. Verwendung von Heuhäckseln.
2. Verwendung der Düngerersparnisse, insbesondere auch zum Selbstbeschaffen von Streumitteln und Erfaßstreuemitteln (Dorf, Sägemehl, Heidekraut) durch die Truppenteile.
3. Die Pferde sind nach entsprechender Gewöhnung auch bei kälterer Witterung am Tage mehrere Stunden im Freien zu halten. Diese Maßnahme ist auch als Abhärtung für die Pferde wertvoll und bringt eine ganz wesentliche Schonung der Matratze.
4. Sorgfältige Streupflege, vor allem auch durch die Stallwachen. Die Zeit, in der sich die Pferde im Freien befinden, zum Trocknen nasser Streu ausnützen.
5. Sägemehl als Streuunterlage — besonders in der hinteren Matratzenhälfte und bei Pferden, die ihre Matratze stark verschmutzen und zerstören — verwenden.
6. Hufe im Freien reinigen.
7. Pferde nicht im Stand putzen.
8. Planvolle, ausreichende Stalllüftung.
9. Selbsttränken in Ordnung halten, kein Wasser in die Streu verschütten.
10. Kein Stroh für Matten und ähnliche, nur der Ausschmückung der Ställe dienende Vorrichtungen verwenden.

Nach Truppengattung und örtlichen Verhältnissen wird die Bedeutung und Anwendbarkeit der einzelnen Maßnahmen verschieden sein. Enges Zusammenwirken zwischen Truppenführer und Vet. Offizier sowie eingehende Belehrung der Unteroffiziere und Mannschaften sind für den angestrebten Erfolg notwendig.

D. R. S., 9. 2. 38

— 62 g — B In (III a).

105. Geheimhaltung von Gerät und Zeichnungen.

Laufender Schriftverkehr über das Gerät nachstehender Ziffern der Stoffgliederung des Heergeräts (vgl. H. Dv. 488) ist offen zu führen; die Zeichnungen sind »Nur für den Dienstgebrauch« und daher gem. H. Dv. 99, Ziffer 9 a, mit dem Vermerk »Staatsgeheimnis! Geheimhaltungsverpflichtung beachten!« zu versehen.

Für die Behandlung usw. des Geräts selbst sind die Bestimmungen der H. Dv. 99, S. 46, Anhang unter I zu beachten.

Ziffer der Stoffgliederung	Gerät-Nr.	Ziffer der Stoffgliederung	Gerät-Nr.
5	14	13	1 504
5	16	13	1 506
5	31	13	1 604
5	33	13	1 606
5	35	13	2 103
5	36	13	3 809
5	42	13	3 810
5	43	13	3 811
5	58	13	5 047
5	60	13	5 101
5	61	13	5 104
5	62	13	5 105
5	65	13	6 307
5	67	13	6 347
5	68	13	6 348
5	72	13	6 349
5	73	13	6 350
5	75	13	6 369
5	78	13	6 370
5	79	13	6 371
5	80	13	661
5	81	13	662
5	90	13	663
5	91	14	10 103
5	161	20	57
5	311	21	35
5	351	21	52
5	361	21	101
13	1 103	21	102
13	1 104	21	104
13	1 105	25	36
13	1 160	25	37
13	1 222	25	40
13	1 302	32	35
13	1 380	33	21
13	1 405	34	17
13	1 406	40	15
13	1 409	48	3 021
13	1 410	48	3 022
13	1 480		

D. R. S., 7. 2. 38

— 69 a — Wa Vs (f III).

106. Dieselloststoff-Vertrag.

In der Anlage 2c zum Dieselloststoff-Vertrag (1. 10. 37 bis 30. 9. 38), Preisblatt für »Mitag-Dieselloststoff«, ist bei Ziffer 1 in der rechten Spalte der Kopfzeile für die Zonen und Preisgestaltung das Wort »Faßbezug« zu ändern in »Bezug in Fässern oder Betriebsstoffkesselkraftwagen«.

D. R. S., 12. 2. 38

— 85 d 26/14 — Wa B 6 (VI a).

107. Einstellungsverbot.

Die Einstellung des am 4. 7. 1895 geborenen Friedrich Kittler in eine Angestellten- oder Arbeiterstelle der Heeresverwaltung wird hiermit verboten.

D. R. S., 16. 2. 38

— 26 — B I (III A 2).

108. Ausbildungsgang des Offizernachwuchses.

Um zu ermöglichen, daß die Oberfähnriche alljährlich nach Teilnahme an den Herbstübungen den Truppenteilen als Rekruten-Offiziere zur Verfügung stehen, ist der Ausbildungsgang des Offizernachwuchses wie folgt festgesetzt worden:

- a) 1 Jahr Truppenausbildung (vom Oktober bis Ende September des folgenden Jahres).
 - b) 9 Monate Kriegsschule (vom Oktober bis Ende Juni des folgenden Jahres). Anschließend
 - c) 2 Monate (ab Anfang Juli) für alle Waffen gleichmäßig »Waffenlehrgänge für Oberfähnriche bei den Waffenschulen«.
- Ausnahmen:
1. Die Waffenlehrgänge für Pioniere dauern 2½ Monate.
 2. Die Waffenausbildung der Artillerie erfolgt statt bei der Artillerieschule bis auf weiteres in besonderen Lehrgängen bei den Generalkommandos.

- d) Von Anfang September ab (für Pioniere ab Mitte September) Teilnahme der Oberfähnriche an den Herbstübungen ihrer Truppenteile und anschließend Verwendung als Rekruten-Offiziere.

Die Regelung tritt mit dem Sommer dieses Jahres in Kraft. Änderung der Ausbildungsvorschriften ist eingeleitet.

D. R. G., 14. 1. 38
— 36 a — In 1 (IIa).

109. Friedensstärkenachweisungen des Heeres.

Mit Wirkung vom 1. April 1938 fallen die im Teil C der Friedensstärkenachweisungen (H) zahlenmäßig ausgedruckten Planstellen für Fachhandwerker und Arbeiter (K) weg. Die entsprechenden Zahlen sind zu streichen.

Ziffer 5 des Abschnitts B der Vorbemerkungen zum Teil C der F. St. N. (H) erhält mit Wirkung vom 1. April 1938 ab folgende Fassung:

Berechnung der Zahl der Handwerker (K).

- a) Die Zahl der Handwerker (K) errechnet sich nach dem »Soll« oder nach der Zahl der zugewiesenen Kraftfahrzeuge. Handwerker (K) dürfen erst eingestellt werden, wenn die Zahl der Heereskraftfahrzeuge der Dienststelle sechs und mehr beträgt. Es sind alsdann zuständig:
Für je angefangene 10 Kfz. der ersten 40 Kfz. = 1 Handwerker (K).
Für je angefangene 25 Kfz. der weiteren Kfz. = 2 Handwerker (K).

- b) Dienststellen, bei denen das »Kfz. Soll« nicht erreicht ist, dürfen nur die dienstlich notwendige Zahl an Handwerkern (K) in Grenzen der errechneten Höchstzahl beschäftigen. Über die dienstliche Notwendigkeit entscheidet verantwortlich der Kommandeur.

- c) Bei der Errechnung sind gleichzuachten:

3 Krasträder oder	
10 Beiwagen oder	
4 Anhänger (einachs. oder mehrachs.)	= 1 Kfz.
1 Panzerfahrzeug	= 2 Kfz.

- d) Darüber hinaus sind die Kommandeure der Bataillone und Abteilungen mit ortsfesten Kraftfahrzeug-Werkstätten ermächtigt, in zu begründenden Einzelfällen zu Lasten der zugewiesenen S. Mittel Handwerker (K) vorübergehend einzustellen (z. B. wenn vor oder nach größeren Übungen umfangreiche Instandsetzungen beschleunigt durchgeführt werden müssen).

- e) Die unter Absatz d erteilte Ermächtigung findet unter den daselbst bezeichneten Voraussetzungen auch auf die Kommandeure der Pionierbataillone mit allgemeinen Instandsetzungswerkstätten hinsichtlich der vorübergehenden Einstellung von Fachhandwerkern und Arbeitern (Pi) Anwendung.

Ziffer 5 der Vorbemerkungen zum Teil C Abschnitt B ist zu streichen und ein Hinweis auf vorstehende Verfügung aufzunehmen.

D. R. G., 5. 2. 38
— B 12 d — Abt E (IVa).

110. H. Dv. 395

»Gasabwehrdienst aller Waffen (All. Gab.)«.

Die H. Dv. 395 wird gegenwärtig neu bearbeitet. Sie wird künftig folgende Hefte umfassen:

- Heft 1: Grundlagen der Gasabwehr (bisher H. Dv. 395 »N. f. D.«).
- Heft 2: Die Gasmaske 30 (bisher H. Dv. 397).
- Heft 3: Reinigen des Gaschutzgeräts (bisher D 52).
- Heft 4: Prüfgerät für Gasmasken.
- Heft 5: Entseuchen des Gaschutzgeräts (bisher H. Dv. 194).
- Heft 6: Der Riechprobenkasten (bisher D 53 »N. f. D.«).
- Heft 7: Das HSS-Gerät (bisher D 279).
- Heft 8: Der Heeresatmer.
- Heft 9: Prüfgerät für Heeresatmer.
- Heft 10: Prüfgerät für Filtereinsätze.

Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet in den nächsten Tagen die

H. Dv. 395/4 — »Gasabwehrdienst aller Waffen (All. Gab.) Heft 4 Prüfgerät für Gasmasken« vom 8. 6. 37.

In der H. Dv. 1a vom 1. 6. 35 ist auf Seite 111, in den Spalten 1 und 2 Nummer, Benennung und Ausgabedatum der Vorschrift handschriftlich einzutragen.

Gleichzeitig tritt außer Kraft die

»Anleitung (Entwurf) für das Prüfen der Gasmasken auf Dichtigkeit mit der ortsfesten oder tragbaren Prüfeinrichtung (N. f. D.)«, herausgegeben von der Heeresfeldzeugmeisterei mit Verfg. H Fzm 4/IV Az. 83 f 60/83 vom 15. 6. 35.

Diese Anleitungen sind bis 26. 3. 38 an das zuständige Heereszeugamt einzusenden.

D. R. G., 18. 2. 38
— 41 f 10 — In 9 (IIa)

III. Handschriftliche Berichtigung von Aufnahmemaßtafeln infolge Umstellung von »F. K. 16« auf »F. K. 16 n/A«.

I. Aufnahmemaßtafel für das gebrauchte Feldkanonenrohr 16. Teil A, Ausgabe September 1928.

1. Umschlag und Titelblatt: Setze hinter »Feldkanonenrohr 16« als Ergänzung die Benennung »n/A« (sofern nicht schon durchgeführt) und darunter in die Mitte als 4. Zeile »(Schrumpfrohr)«.
2. Auf 2. Umschlagseite und Anlage zum Teil A, links oben: Ergänze »Feldkanonenrohr 16« bzw. »F. K. 16« durch »n/A (Schrumpfrohr)«.
3. Seite 10, Abschnitt III, Ziff. 5: Andere in der 3. Zeile »96« in »84«.
4. Seite 13, 14. Zeile von unten: Andere die Zahl »97« in »85«.

(Änderungen zu 3. und 4., nur sofern nicht schon durchgeführt, in Zusammenhang mit dem dazu gehörigen Teil B, Ausgabe September 1931).

II. Aufnahmemaßtafel für das gebrauchte Feldkanonenrohr 16 n/A, Teil B, Ausgabe September 1931.

1. Titelblatt: Unter »Feldkanonenrohr« setze »(Schrumpfrohr)«.
2. Seite 4, Ziff. 9 bis 14: Andere das Maß »10,5 + 0,25« in »10,6 + 0,25«, — 0,1
3. Seite 4, Ziff. 15 bis 17: Andere das Maß »194 + 0,5« in »194,4 + 0,2«, + 0,2
4. Seite 6, Ziff. 24, 3. Zeile: Andere das Maß »453« in »454«.
5. Ebenda, 5. Zeile: Andere »Neuabnahme« in »Abnahme«, streiche »gestattete größte« und setze dafür »festgestellte«.
6. Ebenda, 6. Zeile: Streiche »— 454 mm —«.
7. Ebenda, 8. Zeile: Füge hinter »Abdruck« ein »oder Bilder«.
8. Seite 10 und 12: Andere das Maß »75,0 + 0,2« in »74,9 + 0,3«, — 0,1
9. Seite 14 und 16: Andere das Maß »76,7 + 0,2« in »76,6 + 0,3«, — 0,1
10. Anlage: Ergänze links oben »F. K. 16 n/A« durch »(Schrumpfrohr)«, streiche die Querlinien bei den Normalmaßen »75« und »76,70« und ziehe sie bei »74,90« und »76,60«.

III. Aufnahmemaßtafel für das gebrauchte Feldkanonenrohr 16 n/A (Vollrohr), Teil B, Ausgabe Oktober 1934.

1. Seite 2, Ziff. 7 bis 9: Andere das Maß »194,4 + 0,25« in »194,4 + 0,2«.
2. Seite 2 Ziff. 14, 3. Zeile: Andere das Maß »453 + 1« in »454«.
3. Ebenda, 5. Zeile: Streiche »gestattete größte«, setze dafür »festgestellte« und streiche den Bindestrich am Schluß der Zeile.
4. Ebenda, 6. Zeile: Streiche »454 mm —«.

Militärgeschichtliches
Forschungsamt
Bibliothek

IV. Aufnahmemaßtafel für die gebrauchte Feldkanonenlafette 16, Teil A, Ausgabe September 1928.

1. Umschlag, 2. Umschlagseite und Titelblatt: Ergänze »Feldkanonenlafette 16« durch »n/A«.
2. Seite 14, Ziff. 5: Andere in der letzten Zeile »40°« in »44°« und streiche 2 mal »± 1°«.
3. Seite 17: Streiche die Ziffern 10 bis 12 mit allen Angaben und ändere Ziff. 13 in 10.
4. Seite 18: Ziff. 13 und S. 20 Ziff. 4: Andere »Gradteilung« in »Strichteilung«.
5. Seite 18: Andere Ziff. 14 bis 16 in 11 bis 13.
6. Seite 19: Streiche den Abschnitt »Verlängerungsstück, gewinkeltes« mit allen Angaben.

Nachrichtlich.

Es ist beabsichtigt, im Jahre 1938 einen Neudruck der »Aufnahmemaßtafel für die gebrauchte Lafette der Feldkanone 16 n/A, Teil B«, herauszugeben. Aus diesem Grunde werden in dem 3. St. noch vorhandenen Teil B, Ausgabe 1931, keine Berichtigungen mehr vorgenommen.

D. R. G., 1. 2. 38

— 72/73 f a/g 13 — Wa Prw 4 (V).

III. Handschriftliche Berichtigung von Aufnahmemaßtafeln.

Aufnahmemaßtafel f. d. gebr. Rohr d. f. F. K. 18 Teil B, Ausgabe Januar 1935 und Juli 1937.

1. Seite 2, lfd. Nr. 7, Spalte 3: Andere das Maß »500« in »502«.
2. Seite 4, lfd. Nr. 18/19, Spalte 6: Andere das Maß »+ 0,3« in »+ 0,2«.

D. R. G., 2. 2. 38

— 72/73 f a/g 13 — Wa Prw 4 (V).

III. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

I. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet nach besonderen Verteilern:

1. H. Dv. 10 — Belegungsfähigkeit der Ortschaften des R. f. D. Reichsgebietes — Einheitsblätter: 123, 124/125, 135, 143, 148, 149, 150, 155, 156, 158, 159 und 160. — Vom 1937. —
2. D 20 — Lehr- und Prüfungsordnung für die Kriegsschulen (Fähnrichausbildung). — Vom 20. Dezember 1937. —

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

- D 20 — Lehrordnung und Prüfungsordnung für die Infanterieschule Dresden, Fähnrichslehrgänge München, Fähnrichslehrgänge Hannover. — Vom 31. Oktober 1934. —

Die ausgeschiedene Vorschrift ist nach H. Dv. 99 R. f. D. (Verschlusssachenvorschrift) zu vernichten.

In der D 1 R. f. D. vom 1. 3. 1937 Seite 7 Längsspalte 2 bei D 20 R. f. D. sind Benennung und Ausgabedatum entsprechend handschriftlich abzuändern.

Die vollzogene Änderung ist gemäß Vorbemerkung 6 der D 1 auf Seite 151 unter lfd. Nr. 144 zu vermerken.

II. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

D 124/2 — Entwurf: Das Maschinengewehrgerät 34
N. f. D. Teil 2 M. G. Lafette 34. — Vom 1. April
1937. —

Im »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D)« ist die Vorschrift auf Seite 20 handschriftlich einzutragen, in Spalte 3 ist als Ausgabestelle einzusetzen: »Wa Vs«.

Die vollzogene Eintragung der Vorschrift ist gemäß Vorbemerkung 6 der D 1 auf Seite 151 unter lfd. Nr. 146 zu vermerken.

114. Umtausch

fehlerhaft gehefteter D-Vorschriften.

Unter den von D. R. S. (Wa Vs) mit Nr. 118. 9. 37 verteilten D 145 N. f. D. »Der leichte Granatwerfer 36« sind eine Anzahl Abdrücke der D 146/1 N. f. D. »Der schwere Granatwerfer 34« festgestellt worden, die irrtümlich den Deckel der D 145 erhalten haben und demzufolge als solche ausgegeben wurden.

Es sind umgehend die Vorschriftenbestände D 145 und D 146/1 zu prüfen und Fehlheftungen auf dem Dienstwege bis zum 21. 3. 38 an D. R. S. (Wa Vs) zum Umtausch zurückzugeben.